

Bei Punkt 7 in § 35 wird der Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer anheimgegeben.

Der von der zweiten Kammer zu § 35 beschlossene Zusatz:

„In Städten ——— des Stadtraths zu.“  
wird von den Mitgliedern der zweiten Kammer gegen 1 Stimme  
fallen gelassen.

§ 36.

Oberste Schulbehörde.

Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

§ 37.

Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

Zu Punkt 3 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren, sowie die Ausübung des Vorschlags- beziehentlich Befetzungsrechts in den ihr § 19 A., B. zugewiesenen Fällen.“

§ 38.

Uebergangsbestimmungen.

§ 36.

Oberste Schulbehörde.

§ 37.

Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

Zu Punkt 6 des § 37 dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

§ 38.

Uebergangsbestimmungen.

Zu Alinea 3 des Regierungsentwurfs ist der von der ersten Kammer beschlossenen Vertauschung der Ziffer: „1875“ mit: „1878“ beizutreten.